

Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen
Conférence suisse des écoles professionnelles commerciales
Conferenza svizzera delle scuole professionali commerciali



STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Berufsschulen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 2

Die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Berufsschulen (im folgenden Schweizerische Konferenz genannt) bezweckt:

- a) die Wahrung der Interessen der Schulen im Rahmen des gesetzlichen und eigenständigen Bildungsauftrages
- b) die Förderung einer zeitgemässen Aus- und Weiterbildung
- c) den Erfahrungsaustausch unter den Rektorinnen und Rektoren, um so eine bessere Koordination der Schulen und der Ausbildung zu erreichen
- d) die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und anderen Bildungsinstitutionen

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder sind vom Bund anerkannte Berufsschulen, welche kaufm. Grund- und/oder Weiterbildung einschliesslich Detailhandel anbieten.

Wenn am selben Ort mehrere Schulen die kaufm. Grund- und/oder Weiterbildung einschliesslich Detailhandel anbieten und je eine organisatorisch selbstständige Schulleitung aufweisen, kann jede dieser Schulen als Mitglied aufgenommen werden.

Die kaufmännischen Berufsschulen der Romandie und des Tessins bilden als „Conférence des directeurs et directrices des Ecoles professionnelles commerciales de la Suisse romande et du Tessin“ einen selbständigen Verein und sind gleichzeitig Mitglieder der schweizerischen Konferenz.

Die Schulen bezeichnen ihren Vertreter/ihre Vertreterin für die Konferenz aus dem Team der Schulleitung.

Art. 4

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 5

Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren

Art. 7

Es bestehen zumindest folgende Ausschüsse:

- Strategischer Ausschuss
- Ausschuss kaufm. Grundausbildung
- Ausschuss Detailhandelsberufe (Grundausbildung)
- Ausschuss Berufsmaturität
- Ausschuss Weiterbildung
- Ausschuss Bildungsmanagement

Die Aufgaben eines Ausschusses können auch durch selbstständige Vereine wahrgenommen werden.

Mitgliedschaft, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse, welche nicht selbstständige Vereine sind, werden im Statut für den jeweiligen Ausschuss geregelt.

Art. 8

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin
- c) Kenntnisnahme der Vorstandsmitglieder, welche von selbstständigen Vereinen gemäss Art. 7 in den Vorstand delegiert werden
- d) Wahl der Leiter/der Leiterinnen der Ausschüsse, welche nicht selbstständige Vereine sind sowie Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- f) Bildung und Auflösung von ständigen Ausschüssen
- g) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- h) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen
- j) Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegten Sachgeschäfte
- k) Anträge der Mitglieder zu Handen der Traktandenliste
- l) Revision der Statuten sowie Erlass von Reglementen

Anträge sind mindestens sieben Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 9

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher (Poststempel) zugestellt werden.

Art. 10 **Stimmrecht**

Jedes an der Jahresversammlung anwesende Konferenzmitglied hat eine Stimme. Sie wird durch den bezeichneten Vertreter/die bezeichnete Vertreterin wahrgenommen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 11

Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse fassen über Geschäfte, die nicht traktandiert sind.

V. Leitung

Art. 12 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. *Er setzt sich wie folgt zusammen:*

- Präsident/in*
- Präsident/in Conférence Rd/TI*
- Beauftragte/er Kommunikation/Oeffentlichkeitsarbeit*
- Leiter/in Ausschuss kaufm. Grundausbildung
- Leiter/in Ausschuss Detailhandelsberufe (Grundausbildung)
- Leiter/in Ausschuss Berufsmaturität
- bis 2 weitere Vertreter/innen Rd/TI (sofern nicht durch die übrigen Positionen besetzt)
- Präsident/in VHF*
- Präsident/in SAB
- Weitere Vertreter/innen Grund- und Weiterbildung

*Zugleich Mitglieder des strategischen Ausschusses

Im Vorstand sollen die verschiedenen Landesteile vertreten sein.

Art. 13 **Arbeit des Vorstandes**

Die Arbeit des Vorstandes stützt sich auf ein Leitbild und Thesen, die von der Generalversammlung gutgeheissen sind. Die Aufgaben im besonderen sind:

- a) Führung der Schweizerischen Konferenz sowie ihrer Ausschüsse unter Beachtung der in Art. 2 genannten Ziele.
- b) Vertretung der Schweizerischen Konferenz nach aussen
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Führung der Jahresrechnung, Erstellen des Budgets, Berichterstattung an der Generalversammlung
- g) Bildung von ad-hoc Fachgruppen
- h) Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Art. 14 **Geschäftsstelle**

Der Vorstand führt seine Geschäfte mit Hilfe einer Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben, Kompetenzen sowie die Finanzierung werden in einem Vertrag geregelt.

Ihre Tätigkeit deckt die Bedürfnisse der deutschen Schweiz und der Romandie sowie des Tessins ab. Sie stellt die Zweisprachigkeit sicher.

Sie ist dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt.

Art. 15 **Vertretung nach aussen**

Die Vertretung der Schweizerischen Konferenz nach aussen wird durch den Vorstand geregelt. Der Präsident / die Präsidentin führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusammen mit dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin oder der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer je zu zweien.

Art. 16 **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren prüfen die Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

VI. Finanzielles

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Erträgen.

Art. 18 Haftung

Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19 Entschädigungen

Spesen und Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes richten sich nach einem durch die Generalversammlung erlassenen Vergütungsreglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 21

Die Auflösung der Schweizerischen Konferenz kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder notwendig. Die ausserordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Konferenzvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. September 2001 in Bern angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 16.9.99, resp. 16.9.93 und 5./6.11.82 und treten sofort in Kraft.

Zürich, 13. September 2001

Präsident
gez.

Vizepräsident
gez.